

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe i. S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter ab sechs Monaten bis überwiegend zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) die Kindergärten für Kinder im Alter ab überwiegend drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können Schulkinder die Kindergärten in den Schulferien besuchen.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Antragstellung durch einen Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweise der Migranteneigenschaft, Nachweis eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere Personensorgerechtsänderungen oder Wohnsitzänderungen – sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 11) jedenfalls die Kernzeit (§ 11 Abs. 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 13). Bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung ist die Anmeldung hierfür gemeinsam mit den Buchungszeiten verbindlich vorzunehmen.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
 2. Kinder alleinerziehender und nachweislich erwerbstätiger Elternteile
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich § 8 Abs. 4 für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange ein Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind nicht benötigt wird. Die Aufnahme von Gastkindern setzt die Bedarfsanerkennung und die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde des betreffenden Kindes voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 2, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7

Ablehnung; Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 8

Abmeldung; Ausscheiden; Probezeit

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Der Besuch von Vorschulkindern endet automatisch Ende Juli des laufenden Jahres.
- (4) Für die ersten drei Monate nach Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung besteht für das Kind eine Probezeit. Ist es in dieser Zeit zum Wohle des Kindes notwendig, das Kind

vom Kindergartenbesuch wieder abzumelden, ist dies zum Ende des laufenden Monats möglich.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 10 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtungen nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtungen nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten Ried
 - Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

➤ Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

b) Kindergarten Baidlkirch

➤ Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

➤ Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

c) Kinderkrippe Ried

➤ Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

➤ Freitag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr

(2) Die Kernzeit umfasst täglich die Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr.

(3) Die Kinder sind in der vereinbarten Buchungszeit sowohl zu bringen, als auch abzuholen.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(5) Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen für maximal vier Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 12 Verpflegung

In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

§ 13 Mindestbuchungszeiten

(1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den Besuch im Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den Besuch der Kinderkrippe 10 Stunden pro Woche.

§ 14 Regelmäßiger Besuch, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15 Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen.
- (2) Bei Kindergartenkindern haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Dem Kindergartenpersonal ist mitzuteilen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist.
- (3) Fremde Personen können Kinder nur mit Abholvollmacht abholen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried vom 28.07.2011 (geändert am 07.03.2012) außer Kraft.

Ried, den 29.05.2015

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister